

Vertrag
betreffend die analog-terrestrische Verbreitung
von Rundfunk – Hörfunk UKW

abgeschlossen zwischen der

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG

FN 256454p, Handelsgericht Wien
1136 Wien, Würzburggasse 30

[ODER]

ORS comm GmbH & Co KG

FN 357120b, Handelsgericht Wien
1136 Wien, Würzburggasse 30

(im Folgenden kurz „ORS“ / „ORS comm“ genannt)

und

[Name]

[FN, Handelsgericht]

[Anschrift]

im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt,

gemeinsam „die Parteien“ oder „die Vertragsparteien“,

Präambel / Vertragsgegenstand

Die ORS/ORS comm betreibt unter anderem ein analog terrestrisches Kommunikationsnetz für Rundfunk und bietet am Vorleistungsmarkt Veranstaltern von analogem terrestrischem Hörfunk den Dienst der analog terrestrischen Verbreitung von UKW Hörfunk im Gebiet der Republik Österreich an.

Der Vertragspartner ist gemäß dem rechtskräftigen Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) vom _____, GZ KOA, _____ Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem / nicht-bundesweitem [*Unzutreffendes bitte streichen*] analogen terrestrischen Hörfunk nach § 3 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz - PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idgF, für die Dauer von 10 (zehn) Jahren ab Rechtskraft des Bescheides. Desweiteren wurden dem Vertragspartner per Bescheid der KommAustria die zur Veranstaltung von analog terrestrischem Hörfunk in den jeweiligen zu versorgenden Gebieten notwendigen Frequenzen entsprechend den Bestimmungen des PrR-G zugeteilt.

Gegenstand dieses Vertrages ist die für den Empfang durch die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung des Radioprogramms des Vertragspartners mit der Bezeichnung _____ über die in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag näher bezeichneten und einen Bestandteil des Kommunikationsnetzes der ORS/ORS comm bildenden Infrastruktur der ORS/ORS comm. Der Vertragspartner kann zur Verbreitung des Radioprogramms die gesamte Infrastruktur (Variante 1, vgl. Definition in **Anlage 1**) oder Teile der Infrastruktur der ORS/ORS comm (Variante 2, vgl. Definition in **Anlage 1**) nutzen.

1. Vertragsdauer / Kündigung

1.1. Beginn des Vertrages / Dauer

Dieser Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterfertigung in Kraft und wird bis zum Ablauf der erstmaligen Zulassung des Vertragspartners gemäß § 3 Abs 1 PrR-G beiderseits unkündbar abgeschlossen. Er endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

1.2. Vorzeitige Auflösung / außerordentliche Kündigung

1.2.1. Beide Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall hat die Partei, die den Vertrag schuldhaft vorzeitig gekündigt oder schuldhaft Anlass zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Partei gegeben hat, der anderen Partei jeden durch die Auflösung verursachten Schaden (Aufwand und sonstigen Schaden) zu ersetzen.

1.2.2. Die ORS/ORS comm ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn der Vertragspartner

- a. mit der Zahlung des Entgelts (Punkt 4.1) säumig ist,

- b. mit seiner Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung der ORS/ORS comm iSd Punktes 5 oder zur Bezahlung allfälliger Gebühren in Verzug ist,
- c. über keine entsprechende Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk - UKW (mehr) verfügt,
- d. seiner Verpflichtung zur Erneuerung oder Auffüllung der Bankgarantie (Punkt 2.1) nicht fristgerecht nachkommt,
- e. in sonstiger Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

1.2.3. Durch eine nach Vertragsunterzeichnung erfolgende Abweisung des Antrages des Vertragspartners auf erstmalige Zulassung gemäß § 3 PrR-G wird das Vertragsverhältnis aufgelöst. Für den Ersatzanspruch der ORS/ORS comm gilt Punkt 2.2 sinngemäß.

1.3. Vertragsverlängerung

Die ORS/ORS comm räumt dem Vertragspartner für den Fall einer weiteren Zulassung gemäß § 3 PrR-G das Recht ein, durch eine einschreibebrieflich beförderte schriftlich abzugebende Erklärung eine (1) Woche nach neuerlicher Zulassung, spätestens jedoch eine (1) Woche vor Ablauf dieses Vertrages (maßgeblich ist das Datum des Postaufgabestempels), von der ORS/ORS comm die Verlängerung des Vertrages um die Dauer der weiteren Zulassung gemäß § 3 PrR-G zu begehren. Gleichzeitig mit dieser Erklärung legt der Vertragspartner der ORS/ORS comm den Bescheid über die neuerliche Zulassung vor. In diesem Fall endet der Vertrag durch Ablauf der zweiten Zulassung gemäß § 3 PrR-G oder durch den Verlust der Sendebewilligung. Die Verlängerungsoption zugunsten des Vertragspartners gilt sinngemäß für weitere Zulassungsperioden.

2. Besicherung

2.1. Bankgarantie

2.1.1. Zur Besicherung der Forderungen und sonstiger Ansprüche der ORS/ORS comm aus diesem Vertrag übergibt der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages eine mindestens ein (1) Jahr gültige einmalig zur Gänze oder mehrmalig in Teilbeträgen abrufbare Bankgarantie eines erstklassigen europäischen (EU/EWR) Bankinstitutes in der Höhe des 1,5-fachen des Gesamtentgelts für ein (1) Kalenderjahr gemäß Punkt 4.1 dieses Vertrages, das sind € (in Worten: _____Euro _____). Der Vertragspartner hat spätestens eine (1) Woche vor dem jeweiligen Ablauf der Bankgarantie der ORS/ORS comm die Originalverpflichtungserklärung der Bank über die Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr vorzulegen bzw. bei auch nur teilweiser Inanspruchnahme binnen einer (1) Woche die Originalverpflichtungserklärung der Bank über die Ergänzung auf die ursprüngliche Höhe vorzulegen, widrigenfalls die ORS/ORS comm berechtigt ist, mit

sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die bisherige Bankgarantie zu ziehen.

2.1.2. Die ORS/ORS comm ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Bankgarantie zu ziehen, sofern sie den Vertrag berechtigterweise auflöst, der Vertragspartner mit seinen Verpflichtungen mit der Zahlung des Entgelts (Punkt 4.1) säumig ist, seiner Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung der ORS/ORS comm iSd Punktes 5, zur Bezahlung allfälliger Gebühren oder allfälliger sonstiger Zahlungen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ab schriftlicher Mahnung mindestens 4 (vier) Wochen in Verzug ist, seiner Verpflichtung zur Erneuerung oder Ergänzung der Bankgarantie nicht fristgerecht nachkommt, oder bei vorzeitiger vom Vertragspartner verursachter Beendigung dieses Vertrages. Die ORS/ORS comm hat ihre Forderungen binnen angemessener, 2 (zwei) Monate nicht übersteigender Frist abzurechnen und einen allfälligen Rest des Realisates an den Vertragspartner auf ein von diesem bekannt zugebendes Konto eines inländischen oder europäischen Bankinstitutes zu überweisen.

2.1.3. Die Verpflichtung zur Vorlage der Bankgarantie entfällt im Fall der Vertragsverlängerung nach der ersten Zulassungsperiode, sofern der Vertragspartner gegenüber der ORS/ORS comm in der ersten Zulassungsperiode seinen Pflichten, insbesondere seinen Zahlungspflichten, immer fristgerecht nachgekommen ist.

2.2. Spesenersatz

2.2.1. Unbeschadet des Punktes 1.2 trägt das finanzielle Risiko der im Interesse des Vertragspartners veranlassten Anschaffungen und Arbeiten der Vertragspartner alleine. Er haftet der ORS/ORS comm nach den Bestimmungen dieses Vertrages für den Aufwand und - im Falle des Verschuldens des Vertragspartners - sonstigen Schaden, der der ORS/ORS comm aus der teilweise oder gänzlichen Nichterteilung oder dem teilweisen oder gänzlichen Wegfall der für die Abstrahlung des UKW Hörfunkprogramms des Vertragspartners erforderlichen Bewilligung erwächst.

2.2.2. Zum Aufwand zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Kosten von der ORS/ORS comm im Zusammenhang mit der Anschaffung und Montage der Sendeeinrichtungen, Einbindung in das bestehende Anlagenkonzept und der technischen Umstellung erbrachter Vorfinanzierungen und Arbeitsleistungen einschließlich entgangener Zinsen. Aufwand, von dem der Vertragspartner nachweist, dass er für die ORS/ORS comm nachhaltig ohne Wertminderung oder sonstige Nachteile verwendbar ist, ist nicht zu ersetzen. Die ORS/ORS comm trifft keine Verpflichtung zur Weiterverwendung oder Veräußerung allfälliger getätigter Anschaffungen, wenn absehbar ist, dass die Veräußerung nicht oder nur schwer möglich ist und eine Weiterverwendung der Anlagen wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre. Die ORS/ORS comm hat hinsichtlich eines allfälligen sonstigen Schadens alle ihr zumutbaren Maßnahmen der Schadensminderung iSd § 1304 ABGB zu ergreifen.

3. Pflichten der ORS/ORS comm/Zugangsregelungen/Qualitätsmanagement

3.1. Errichtung der Sendeeinrichtungen

Die ORS/ORS comm wird die für die in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen der ORS im Zusammenhang mit der Programmverbreitung notwendigen Sendeeinrichtungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bestellen und errichten oder bestellen und errichten lassen. Der Vertragspartner wird weder durch den Betrieb dieser Sendeeinrichtungen noch durch die Bezahlung des Entgeltes gemäß Punkt 4.1 ihr Eigentümer und erwirbt auch keinen Anspruch auf Eigentumsübertragung. Nach Vertragsabschluss und Übergabe der Bankgarantie wird die ORS/ORS comm unverzüglich die maßgeblichen Schritte zur Errichtung der erforderlichen Sendeeinrichtungen treffen. Der Sendestart des Vertragspartners für das von den Sendeanlagen umfasste Sendegebiet ist für den _____ geplant. Die ORS/ORS comm wird, sofern möglich und zumutbar, bis zu diesem Zeitpunkt die für die Vornahme der Abstrahlung erforderlichen Voraussetzungen herstellen.

3.2. Programmsignalzubringung

Die Programmsignalzubringung zum Übergabepunkt erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners und ist nicht Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung.

3.3. Abstrahlung des Programmsignals

3.3.1. Die ORS/ORS comm verpflichtet sich, das ihr vom Vertragspartner auf dessen Kosten übergebene Signal gemäß **Anlage 1** (Senderstandort, Sendeleistung, Frequenz, Übergabepunkt, Beginn der Abstrahlung, [tägliche] Zeitdauer etc.) abzustrahlen. Wenn das Signal des Vertragspartners in weiterer Folge über Umsetzernetzen verbreitet wird, übernimmt es die ORS/ORS comm mittels Ballempfang und strahlt es erneut ab (Weiterverbreitung). Die ORS/ORS comm wird unverzüglich nach Vertragsabschluss alle zumutbaren Maßnahmen für den Beginn der Abstrahlung treffen. Die Abstrahlungsverpflichtung der ORS/ORS comm beginnt, wenn die Zulassung gemäß § 3 PrR-G vorliegt und die technischen Voraussetzungen für die Abstrahlung erfüllt sind. Die Haftung der ORS/ORS comm für eine verspätete Abstrahlung richtet sich nach Punkt 3.8.

3.3.2. Für die Dauer eines ab schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen anhaltenden Verzuges des Vertragspartners mit der Bezahlung des auch nur anteiligen Entgeltes (Punkt 4.1), seiner Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung der ORS/ORS comm iSd Punktes 5, zur Bezahlung allfälliger Gebühren oder mit sofortiger Wirkung, wenn dieser nicht über sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen verfügt, ist die ORS/ORS comm von ihrer Erfüllungspflicht unter Aufrechterhaltung ihres Entgeltanspruches befreit. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und auf Aufwands- und sonstigen Schadenersatz bleibt hierdurch unberührt.

3.4. Zugangsregelung zu ORS/ORS comm -Sendeanlagen

3.4.1. Die ORS/ORS comm sagt dem Vertragspartner den Zugang zu dem/den in **Anlage 1** genannten Sendestandort/en während der Servicezeiten (täglich Montag bis Sonntag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr) nach vorheriger telefonischer Anmeldung beim Service Desk der ORS/ORS comm (Senderhauptkontrolle, 24/7 Stunden Störungshotline, siehe **Anlage 1**) zu; dies je nach betrieblichen Möglichkeiten der ORS/ORS comm und Dringlichkeit des Zutritts für den Vertragspartner.

3.4.2. Außerhalb der oben genannten Servicezeiten wird sich die ORS/ORS comm im Falle einer schweren Störung von Sendeequipment des Vertragspartners (Senderausfall oder Ausfall der Modulationszuführung) bemühen, dem Vertragspartner, je nach betrieblicher Möglichkeit der ORS/ORS comm, einen zeitnahen Zugang zu dessen Sendeequipment nach Eingang der Störungsmeldung beim Service Desk zu gewähren.

3.4.3. Der Vertragspartner darf Sendestandorte der ORS/ORS comm nur in Begleitung eines Mitarbeiters der ORS/ORS comm oder einer durch ORS/ORS comm dazu ermächtigten Person betreten. Die Kosten für die Anwesenheit von Personal der ORS/ORS comm zuzüglich etwaiger Transportkosten bei Anlagenbesuchen außerhalb der oben genannten Servicezeiten werden dem Vertragspartner von der ORS/ORS comm in Rechnung gestellt. Der Stundensatz pro ORS/ORS comm Mitarbeiter ist in marktkonformer Höhe zu erstatten; allfällige Transportkosten werden zusätzlich und nach Aufwand abgerechnet.

3.5. Verfügbarkeit

3.5.1. Die vertraglich garantierte Verfügbarkeit (siehe **Anlage 2**) wird im Jahresdurchschnitt berechnet und wird jeweils pro Service und Sendestandort ermittelt.

3.5.2. Dabei errechnet sich die Verfügbarkeit nach folgender Formel:

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Sendezeit} - \text{Ausfallszeit}}{\text{Sendezeit}} \times 100 \text{ [in \%]}$$

3.5.3. Die Wartungszeit betriebsnotwendiger Wartungen (siehe auch Punkt 3.6) zählt nicht zur Verfügbarkeit. Betriebsbedingt notwendige Ersatzschaltungen im Sekundenbereich (z.B. Ersatzschaltung der Sendegeräte, Linienumschaltung im Playout, Senderumschaltung bzw. Gruppenwechsel, Umschaltungen im Antennensystem,

Zeitdauer von EVU-seitigem Netzausfall bis Übernahme Notstromdiesel, usw.) werden nicht hinzugerechnet.

3.6. Wartung

3.6.1. Die ORS/ORS comm wird dem Vertragspartner geplante Instandhaltungsarbeiten (Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten) rechtzeitig unter Angabe der damit verbundenen voraussichtlichen Dauer der Abschaltung der Sendeeinrichtungen bekannt geben. Diese systemimmanenten Abschaltungen im Zuge von Instandhaltungsarbeiten werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht als Fehlzeiten berücksichtigt. Weiters führen sie zu keinen wie immer gearteten Ersatz- und/oder Preisminderungsansprüchen des Vertragspartners.

3.6.2. Abschaltungen für die Einbindung neuer Dienste in die Gesamtanlage sind nicht als Wartung definiert und werden auch nicht zu den Ausfallzeiten hinzugerechnet. Die ORS/ORS comm muss die absolut notwendige und wirtschaftlich vertretbare Mindestdauer für derartige Arbeiten anstreben und mit dem Vertragspartner abstimmen. Die Zeitpunkte dieser „sonstigen Abschaltungen“ werden die Vertragspartner einvernehmlich festlegen.

3.7. Informationspflicht

3.7.1. Die ORS/ORS comm wird Ausfälle, so diese über die ORS/ORS comm -eigenen Monitoring- und Fernwirkssysteme gemeldet und erkannt werden, können binnen 1 Stunde an einen vom Vertragspartner bekanntzugebenden Empfängerkreis per E-Mail melden. Diese Meldung enthält Angaben zur voraussichtlichen Ursache des Ausfalls und zur voraussichtlichen Dauer des Ausfalls (Fehlermeldung).

3.7.2. Nach erfolgter Behebung des Ausfalls wird die ORS/ORS comm dem Vertragspartner eine abschließende Information über die Ursache des Ausfalls sowie über Zeitpunkt und Dauer des Ausfalls übermitteln (Fehlerbericht).

3.7.3. Die ORS/ORS comm stellt sicher, dass im Bereich des Service Desk von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr ein Mitarbeiter anwesend ist, der umgehend Erstmaßnahmen einleiten kann.

3.7.4. Die ORS/ORS comm stellt sicher, dass – sollte die Ursache des Ausfalls in der Sphäre der ORS/ORS comm im Bereich einer terrestrischen Sendeanlage liegen – die Behebung so rasch als möglich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und Erreichbarkeit der Sendeanlage erfolgt.

3.8. Haftung der ORS/ORS comm

3.8.1. Die Abstrahlung des Signals des Vertragspartners erfolgt nach Maßgabe der ORS/ORS comm betriebseigenen Zuverlässigkeitskriterien gemäß **Anlage 2**. Für die Verfügbarkeit der Programmzubringung bis zum Übergabepunkt gemäß **Anlage 1** übernimmt die ORS/ORS comm keine Haftung. Die Vertragsteile vereinbaren zur

Evaluierung der Sendeleistungen die Einrichtung eines ständigen Konsultationsmechanismus mit beratender Stimme. Über diesen Vertrag hinausgehende Verpflichtungen der ORS/ORS comm ergeben sich hieraus nicht. Sollte sich der Beginn der Abstrahlung durch eine von der ORS/ORS comm nicht verschuldete verspätete Inbetriebnahme dafür erforderlicher technischer Einrichtungen verzögern, hat dies die ORS/ORS comm nicht zu vertreten. Ist hingegen ein verspäteter Beginn der Abstrahlung von der ORS/ORS comm nachweislich verschuldet oder werden die Ausfallszeiten gemäß **Anlage 2** von der ORS/ORS comm nachweislich schuldhaft überschritten oder wurde der Vertrag auf Grund nachweislichen Verschuldens der ORS/ORS comm vorzeitig aufgelöst, so haftet sie dem Vertragspartner für den durch den nachweislichen Entfall von Werbegeldern erlittenen Schaden, maximal jedoch in der Höhe eines Nettojahresentgeltes der betroffenen Anlage gemäß Punkt 4.1. Der Ersatz weiterer Schäden, z.B. solcher, die durch das Ausbleiben von Werbeaufträgen oder Ersatzleistungen des Vertragspartners an Dritte verursacht werden, ist ausgeschlossen.

- 3.8.2. Die ORS/ORS comm leistet keinen Ersatz für Schäden, die der Vertragspartner wegen einer technisch nicht der **Anlage 1** entsprechenden Abstrahlung erleidet. Erfordern die Betriebssicherheit, unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse, Wartungs- oder Reparaturarbeiten und sonstige nicht von der ORS/ORS comm zu vertretende Gründe die Abschaltung der Sendeeinrichtungen, so ist die ORS/ORS comm für die Dauer der Behinderung von ihrer Erfüllungspflicht befreit. Ein Ersatzanspruch des Vertragspartners besteht in solchen Fällen nicht.
- 3.8.3. Die ORS/ORS comm trägt keine Haftung für Ausfälle von Sendeanlagen, die durch EVU-Stromausfälle verursacht wurden.
- 3.8.4. Ferner wird von der ORS/ORS comm für Störungen auf Grund von Witterungseinflüssen und Leistungsstörungen, die im Bereich der Empfangseinrichtung beim Kunden liegen, keinerlei Haftung übernommen.
- 3.8.5. Das unverschuldete Unterbleiben einer ordnungsgemäßen Erfüllung durch die ORS/ORS comm (unverschuldeter verspäteter Beginn der Abstrahlung oder unverschuldete Überschreitung der Ausfallszeiten gemäß **Anlage 2**) und das Unterbleiben der Programmabstrahlung gemäß Punkt 3.3 begründen keinen Anspruch auf anteilige Entgeltminderung oder Schadenersatz. Zu einem Anspruch des Vertragspartners auf anteilige Entgeltminderung, nicht jedoch auf Schadenersatz oder ähnliche Ansprüche, kommt es dann, wenn der Grund für das unverschuldete Unterbleiben der Abstrahlung in der Sphäre der ORS/ORS comm gelegen ist.
- 3.8.6. Für Störungen auf Grund von höherer Gewalt wird von der ORS/ORS comm keine Haftung übernommen. Höhere Gewalt im Sinne dieser Vereinbarung ist jedes Ereignis oder Ereignisse (oder die Kombination von Ereignissen), welche die Fähigkeit einer Partei zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Vertrag wesentlich und nachhaltig negativ beeinflusst oder beeinflussen, wobei dieses Ereignis entsteht aus oder zurückzuführen ist auf Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Unfälle, die von

der betreffenden Partei billigerweise nicht zu vertreten sind. Solche Ereignisse sind insbesondere Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen, die von den Beschäftigten einer dritten Partei unternommen werden, Unruhen, Embargos, Aufstände, Invasionen, Krieg oder Kriegsvorbereitungen, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Erdbeben, Bergschäden, Epidemien oder Naturkatastrophen.

3.9. Kontrollmessungen auf Verlangen des Vertragspartners und Verhalten bei Sendegebrechen

Die ORS/ORS comm wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Verlangen des Vertragspartners zusätzliche Kontrollmessungen an den Sendeeinrichtungen durchführen und dem Vertragspartner die Möglichkeit einräumen, dabei anwesend zu sein. Ebenso erklärt sich die ORS/ORS comm bereit, Feldmessungen oder Störungsuntersuchungen im Falle von Interferenzen vorzunehmen und - wenn möglich - geeignete Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten. Für Arbeiten der vorgenannten Art stellt die ORS/ORS comm dem Vertragspartner den entstandenen Aufwand in Rechnung. Bei Sendegebrechen treffen die ORS/ORS comm und den Vertragspartner wechselseitig umgehende Verständigungspflichten, je nachdem in wessen Sphäre es zum Grund für die Unterbrechung kommt.

4. **Pflichten des Vertragspartners**

4.1. Entgelt

4.1.1. Die Höhe des Gesamtentgelts gemäß Anlage 3 / Anlage 4 [*Unzutreffendes bitte streichen*] richtet sich nach der Anzahl der Sendeanlagen und der jeweiligen Leistungsklasse der gemäß **Anlage 1** verwendeten Sendeanlagen. Das pro Sendeanlage zu entrichtende Entgelt orientiert sich an den Kosten der Sendeanlagen einerseits und umfasst sämtliche Personal- und Sachleistungen der ORS/ORS comm einschließlich des Benützungskostenanteils an den Sendeanlagen und der anteiligen Stromkosten. Nicht inkludiert sind die Kosten der Zubringung des Signals bis zum Übergabepunkt gemäß **Anlage 1** sowie allfällige Steuern und Gebühren insbesondere für die Abstrahlung des Programms.

4.1.2. Für den Fall, dass aufgrund neuer gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder allenfalls wegen Entwicklungen neuer Methoden zu Regeln der Technik und daraus resultierender Wechselprozesse eine Anpassung der in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte geboten erscheint, werden die Vertragspartner nach Treu und Glauben eine Anpassung der vereinbarten Entgelte verhandeln. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Anpassung nicht möglich ist, gelten die vereinbarten Entgelte bis zu einer allfälligen einvernehmlichen Änderung zu einem späteren Zeitpunkt oder einer behördlichen Entscheidung weiter.

4.2. Rechnungslegung

4.2.1. Alle Zahlungen werden vierteljährlich jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres im Vorhinein in gleich hohen Beträgen in Rechnung gestellt. Sollte die ORS/ORS

comm zur Abstrahlung des Programmsignals gemäß Punkt 3.3 bereit sein, diese jedoch nicht erfolgen können, weil der Vertragspartner der ORS/ORS comm das Signal nicht gemäß Punkt 3.2 übergeben hat, wird das Entgelt ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem dem Vertragspartner die Bereitschaft zur Verbreitung der Rundfunksignale schriftlich mitgeteilt wurde. Entgelte sind binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto oder binnen 30 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle vereinbarten Entgelte, Pauschalen und sonstigen Zahlungen im Rahmen dieses Vertrages werden gemäß den in Anlage 3 / Anlage 4 zu diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen wertgesichert.

4.2.2. Den im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Entgelten ist jeweils die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zuzuschlagen und zu entrichten. Im Rahmen von Zahlungen an die ORS/ORS comm ist eine etwaig im Rahmen der Rechnung angegebene SAP Auftragsnummer anzuführen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen sind vom Vertragspartner binnen 4 Wochen ab Erhalt schriftlich und ausreichend begründet zurückzuweisen. Werden lediglich Teile der Rechnung beansprucht, so sind die übrigen Teile der Rechnung entsprechend den Fälligkeitsbestimmungen dieses Punktes zur Zahlung fällig. Für den Fall dass von Seiten des Vertragspartners auf Grund einer fehlerhaften Rechnung zu viel bezahlt wurde, sind die überschüssigen Beträge von der ORS/ORS comm an den Vertragspartner umgehend zu retournieren. Für den Fall, dass auf Grund einer fehlerhaften Rechnung von Seiten der ORS/ORS comm zu wenig in Rechnung gestellt wird, hat die ORS/ORS comm das Recht, den Fehlbetrag entweder sofort oder im Rahmen einer der nächsten Rechnungen in Rechnung zu stellen.

5. Einhaltung von Bestimmungen, Schad- und Klagloshaltung

- 5.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle für seine Tätigkeit bestehenden Vorschriften sowie die ihm erteilten behördlichen Auflagen genauestens einzuhalten. Der Vertragspartner hat die ORS/ORS comm über geänderte Umstände hinsichtlich seiner Zulassung unverzüglich und unaufgefordert auf eigene Kosten zu informieren.
- 5.2. Der Vertragspartner hält - ohne Rücksicht auf ein Verschulden – die ORS/ORS comm gegenüber allen Ansprüchen, die wegen der Verletzung der Verpflichtungen gemäß Punkt 5.1. oder wegen des Inhalts seines Programms bzw. von Abgabenbehörden an die ORS/ORS comm als dessen technischen Verbreiter gestellt werden, schad- und klaglos. Dies betrifft insbesondere Ansprüche Dritter nach dem Urheberrechtsgesetz (einschließlich verschuldensunabhängiger Ansprüche), nach dem Strafgesetzbuch, nach dem Mediengesetz, nach dem UWG und nach § 1330 ABGB. Der Anspruch umfasst auch die Kosten der notwendigen und zweckentsprechenden Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung durch die ORS/ORS comm.

6. Vertragsübernahme

Der Vertragspartner hat Anspruch darauf, dass die ORS/ORS comm in eine Vertragsübernahme durch einen Dritten an Stelle des Vertragspartners einwilligt, wenn dieser über die erforderlichen behördlichen Bewilligungen verfügt, der Vertragspartner bisher

seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der ORS/ORS comm nachgekommen und die Erfüllung dieses Vertrages durch den Dritten, insbesondere hinsichtlich der ausreichenden Bonität, gewährleistet ist.

7. Vertragsanpassung

7.1. In Umsetzung von Punkt 3.4.2 des Bescheids KOA 6.300/18-015 wird Nachstehendes vereinbart:

7.1.1. Der Vertragspartner und ORS/ORS comm sind jeweils berechtigt aber nicht verpflichtet, bei Aktualisierungen des Standardangebots der ORS/ORS comm während der Laufzeit dieses Vertrags eine Anpassung dieses Vertrags an das aktualisierte Standardangebot nachzufragen.

7.1.2. Die Nachfrage nach der Anpassung ist binnen eines Monats nach der Veröffentlichung des aktualisierten Standardangebots schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs an die jeweils andere Vertragsvertragspartei zu richten. Nach Ablauf dieses Monats bei der jeweils anderen Vertragspartei einlangende Nachfragen sind unwirksam und führen nicht zu einer Vertragsanpassung.

7.1.3. Anpassungen an das aktualisierte Standardangebot erfolgen mit Wirksamkeit zum Ersten jenes Monats, in dem die Frist von 6 Monaten nach Veröffentlichung des aktualisierten Standardangebots abläuft. Anpassungen des laufenden Vertrags finden jeweils im Hinblick auf das gesamte aktualisierte Standardangebot und nicht im Hinblick auf spezifisch nachgefragte Einzelleistungen statt.

7.1.4. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird an dieser Stelle festgehalten, dass Anpassungen an das aktualisierte Standardangebot nach dieser Bestimmung sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Vertragspartners gehen können.

7.2. ORS/ORS comm hat gegen den Bescheid KOA 6.300/18-015 Beschwerde erhoben und darin u.a. die Rechtswidrigkeit der Bestimmung 3.4.2 geltend gemacht. Sollte der Bescheid KOA 6.300/18-015 oder eine im Rechtsmittelverfahren erlassene, diesen Bescheid ersetzende Entscheidung rechtskräftig aufgehoben werden, oder sollte dieser Bescheid durch eine im Rechtsmittelverfahren erlassene, diesen Bescheid ersetzende Entscheidung, die keine mit Punkt 3.4.2 des Bescheids KOA 6.300/18-015 materiell vergleichbare Regelung enthält, erlassen werden, gilt Nachstehendes:

7.2.1. Die Bestimmung gemäß Punkt 7.1 (inklusive 7.1.1. bis 7.1.4.) fällt mit Wirkung zum ursprünglichen Vertragsabschluss weg. Vertragsanpassungen, die auf dieser Grundlage erfolgt sind, fallen mit ex tunc Wirkung weg und werden so behandelt, als hätten sie nicht stattgefunden.

7.2.2. Sofern der Vertragspartner aufgrund solcher Vertragsanpassungen geringere Entgelte bezahlt hat, als nach dem Vertrag ursprünglich vereinbart war, ist er

verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Erlassung der entsprechenden Rechtsmittelentscheidung die Differenz zwischen den ursprünglich vereinbarten Entgelten und dem, was er an ORS/ORS comm tatsächlich bezahlt hat, zu bezahlen. Sofern ORS/ORS comm aufgrund solcher Vertragsanpassungen höhere Entgelte erhalten hat, als nach dem Vertrag ursprünglich vereinbart war, ist ORS/ORS comm verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Erlassung der entsprechenden Rechtsmittelentscheidung die Differenz zwischen den ursprünglich vereinbarten Entgelten und dem, was ORS/ORS comm erhalten hat, zurück zu erstatten.

7.3. Klarstellend wird festgehalten, dass die im Vertrag vorgesehenen Indexanpassungen als Teil der ursprünglich vereinbarten Entgelte bei der Ermittlung der zu bezahlenden/zur erstattenden Beträge mit zu berücksichtigen sind.

7.4. Die Vertragspartner erklären ausdrücklich, hinsichtlich solcher Ansprüche gemäß 7.2.2. des jeweils anderen Vertragspartners auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. ORS/ORS comm wird den Vertragspartner von der Erlassung der entsprechenden Rechtsmittelentscheidungen informieren.

7.5. Alternativvariante [bei Vertragsabschluss zu wählen]

7.5.1. ORS/ORS comm bietet dem Vertragspartner nachstehende Alternativvarianten zu den Bestimmungen in Punkt 7.1. bis 7.4. an, die vom Vertragspartner nach seinen eigenen Präferenzen und durch Unterfertigung der Anlage 7 ausgewählt werden kann:

7.5.2. Beide Vertragspartner verzichten auf das Recht zur Anpassung des laufenden Vertrags an ein während der Laufzeit aktualisiertes Standardangebot und somit auf das Recht im Sinne des Punktes 3.4.2 des Bescheids KOA 6.300/18-015. Mit der Wahl dieser Bestimmung fällt bezüglich des Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien auch die Öffnungsklausel nach Punkt 7.1. (inklusive den damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen 7.2. bis 7.4.) weg.

8. Geheimhaltungsverpflichtung

Jede Vertragspartei (nachstehend als „empfangende Partei“ bezeichnet) ist verpflichtet, alle von der anderen Partei (nachstehend als „offen legende Partei“ bezeichnet) erhaltenen technischen oder kaufmännischen Informationen („Informationen“), in welcher Form sie ihr auch zur Kenntnis gekommen sind, nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der offen legenden Partei an Dritte weiterzugeben und nur für die ordentliche Erfüllung dieses Vertrages einzusetzen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für den Vertragsinhalt selbst. Im Falle einer zulässigen Weitergabe der Daten an Dritte hat die empfangende Partei die gegenständlichen Geheimhaltungsverpflichtung an den Dritten zu überbinden, eine Weitergabe durch den Dritten an weitere Personen ist nur mit Zustimmung der ursprünglich offen legenden Partei zulässig. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die

- im Besitz der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die offen legende Partei waren;
- zum Zeitpunkt des Offenlegens allgemein zugänglich sind (public domain) oder ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsbestimmungen später allgemein zugänglich werden;
- der empfangenden Partei durch eine dritte Partei ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der offen legenden Partei mitgeteilt werden;
- vom Personal der empfangenden Partei, das keinen Zugang zu dieser Information hatte, unabhängig entwickelt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Punktes binden die Vertragsparteien für einen Zeitraum bis 3 Jahre nach Beendigung dieses Vertrages. Nicht umfasst von dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind jedoch gesetzlich vorgesehene Offenlegungspflichten, wie beispielsweise verpflichtende Vorlagen von abgeschlossenen Verträgen an die zuständige Regulierungsbehörde.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Soweit in diesem Vertrag von Zulassung oder Abweisung gesprochen wird, so ist damit - sofern nichts anderes bestimmt wird - eine formell rechtswirksame, wenngleich im Verwaltungsweg anfechtbare Entscheidung gemeint.
- 9.2. Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten für das Verhältnis zwischen den Vertragsteilen die Bestimmungen über den Werkvertrag. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen; das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (Uniform Sales Law), BGBl. Nr. 1988/96, in der jeweils gültigen Fassung kommt nicht zur Anwendung.
- 9.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich und wertzuständige Bezirksgericht für Handelssachen bzw. Handelsgericht in A-1030 Wien. Eine etwaige Zuständigkeit und daraus resultierende Anrufung der österreichischen Regulierungsbehörde nach den einschlägigen rundfunk- und kommunikationsrechtlichen Bestimmungen wie insbesondere der Bestimmungen des TKG 2003 bleibt von dieser Vertragsbestimmung unberührt.
- 9.4. Allfällige durch den Abschluss dieses Vertrages - trotz dessen eindeutigen materiellrechtlichen Inhaltes als Werkvertrag - ausgelöste Gebühren trägt der Vertragspartner, dem auch die Verantwortung für eine allfällige Anzeigepflicht zukommt. Die darüber hinausgehenden Kosten der Errichtung dieses Vertrages und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich.
- 9.5. Gegen wechselseitige Ansprüche können die Parteien nur mit Ansprüchen, die mit diesem Vertrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, sowie mit gerichtlich

festgestellten oder von der jeweils anderen Partei anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

- 9.6. Sämtliche in diesem Vertrag und dessen Anlagen genannten Beträge verstehen sich soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges festgehalten wird – in Euro zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.
- 9.7. Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterfertigung durch beide Vertragspartner. Personen, die seitens der ORS/ORS comm in diesem Vertrag als Kontaktperson namhaft gemacht werden, sind, sofern sie nicht Mitglied der Geschäftsführung der ORS/ORS comm oder ausdrücklich schriftlich Bevollmächtigte sind, für die Vollziehung und Realisierung dieses Vertrages zuständig. Diese Personen sind unter keinen Umständen berechtigt, den Vertrag zu ändern oder irgendwelche rechtlich verbindlichen Erklärungen für die ORS/ORS comm abzugeben bzw. die ORS/ORS comm anderweitig zu verpflichten.
- 9.8. Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen

- Anlage 1: Sendeanlagen;
- Anlage 2: Zuverlässigkeitskriterien;
- Anlage 3: Preisblatt Preisliste Nutzung Gesamtinfrastruktur;
- Anlage 4: Preisliste Nutzung Teilinfrastruktur;
- Anlage 5: Schnittstellenbeschreibung (nur bei Nutzung Teilinfrastruktur);
- Anlage 6: Einteilung Größenklassen;
- Anlage 7: Erklärung über die Wahl der Alternativvariante gemäß Punkt 7.5.

bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrag. Im Falle eines inhaltlichen Widerspruches gehen die Bestimmungen dieses Vertrages jenen seiner Anlagen vor.

- 9.9. Die Vertragsparteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben. Gibt eine Vertragspartei eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der jeweils anderen Vertragspartei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Vertragspartei an die jeweils andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden. Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger. Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen gelten Rückschein sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

9.10. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben im Rahmen dieses Vertrages keine Geltung.

9.11. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.

Wien, am

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG/ORS comm GmbH & Co KG

_____, am

(Stempel, firmenmäßige Zeichnung Vertragspartner)